

Routingnummern-Konzept für die Rufnummernportierung

Konsultationsdokument

RTR-GmbH

Wien, 02.07.2013

1 Motivation / Einleitung

Im Zuge der Einführung der mobilen Nummernportierung wurde 2004 ein Routing-Konzept implementiert, welches im weiteren Verfahrensverlauf privatrechtlich durch die Betreiber vereinbart wurde.

Nachteile bzw. Einschränkungen der aktuellen Konzepte im Bereich der Portierung in ...

... Mobilnetzen sind:

- a) Einschränkung der Anzahl der nutzbaren mobilen Bereichskennzahlen
- b) Einschränkung der Anzahl von adressierbaren mobilen Netzen

... Festnetzen sind:

- c) Keine Übertragung der Quellnetzinformation (wodurch ein direktes Routing erschwert wird bzw. keine direkte Abrechnung möglich ist)

Das mobile Routingnummern-Konzept wurde so implementiert, dass nur mobile Rufnummern hinter maximal 10 Bereichskennzahlen an der mobilen Rufnummernportierung in Österreich teilnehmen können und dass maximal 9 mobile Netze adressiert werden können, was zum Zeitpunkt der Einführung aus Sicht der Betreiber als ausreichend angesehen wurde.[^]

Ad a) Von 46 grundsätzlich gemäß KEM-V 2009 möglichen mobilen Bereichskennzahlen sind derzeit erst 9 zugeteilt. Jedoch können am von den Betreibern festgelegten und derzeit genutzten Routingnummern-Konzept nur Rufnummern hinter maximal 10 Bereichskennzahlen teilnehmen. Derzeit hat somit nur mehr ein neuer Anbieter von mobilen Diensten die Möglichkeit, mit einer neuen eigenen Bereichskennzahl an der mobilen Nummernportierung teilzunehmen. Dies hat zur Folge, dass mögliche weitere Neueinsteiger nur mehr Rufnummern hinter bereits bestehenden Bereichskennzahlen nutzen könnten und um ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber Mitbewerbern gebracht wären. In Konsequenz werden solche Betreiber am Markteintritt gehindert bzw. wird dieser wesentlich erschwert.

Ad b) Ein weiterer wesentlicher Nachteil des aktuellen Routing-Konzeptes besteht darin, dass maximal 9 mobile Netze adressiert werden können. Aufgrund der Tatsache, dass heute bereits 9 Routingnummern an mobile Netzbetreiber zugeteilt sind, könnten Neueinsteiger nicht mehr an der mobilen Rufnummernportierung teilnehmen. Diese ist aber von Betreibern öffentlicher Telefondienste gem. § 23 TKG 2003 verpflichtend sicherzustellen.

Ad c) Im Rahmen des Arbeitskreises technische Koordination für öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste (AK-TK) wurde in den laufenden Diskussionen zum Thema Portierung von geografischen und Dienste-Rufnummern der Wunsch geäußert, insbesondere bei zielnetztarifierten Rufnummern das direkte Routing und die direkte Abrechnung einzuführen. Direkte Abrechnung ist aber aufgrund des Fehlens einer Quellnetzkenung bei den heute genutzten Routingnummern bei der Portierung von geografischen und Diensterufnummern nicht möglich.

Im vorliegenden Dokument wird dieser mehrschichtigen Problematik durch ein mögliches neues Routingnummern-Konzept für die Rufnummernportierung Rechnung getragen.

Im Rahmen des Regulierungsdialoges Mobilkommunikation am 07.06.2013 wurden die Einschränkungen im Bereich der Mobilnetze diskutiert und die zukünftige Zuteilungspraxis zur Lösung der unter Punkt b) beschriebenen Einschränkungen vorgestellt. Weiters wurde bei dieser Veranstaltung von Seiten eines Betreibers sinngemäß das im Folgenden beschriebene Routingnummern-Konzept vorgestellt, das in der vorliegenden Konsultation

veröffentlicht wird. Die RTR-GmbH gibt somit allen Marktteilnehmern die Möglichkeit, zu diesen möglichen betreiberübergreifenden Änderungen bis 16.09.2013 Stellung zu nehmen.

Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass die Implementierung eines neuen Konzepts notwendig ist, um potentiell neuen Marktteilnehmern den Markteintritt zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Primär wird im Rahmen einer industriellen Arbeitsgruppe eine privatrechtliche Einigung der Marktteilnehmer angestrebt.

2 Routingnummern-Konzept

Die im Folgenden angeführten Routingnummern basieren auf den §§ 92 bis 95 KEM-V 2009, in welchen der Rufnummernbereich 85 derzeit festgelegt ist.

2.1 Nummernstruktur

Bedeutung	Bereichs-kennzahl	Betreiber-kennzahl	Quell-Betreiber-kennzahl	Dienste-kennzahl	nationale Rufnummer
Länge	2	2	2	1	max. 13
Bezeichnung	85	ab	cd	e	< NSN >

Betreiberkennzahl: Die Betreiberkennzahl „ab“ beinhaltet das adressierte Netz (Routingzielnetz). Die Betreiberkennzahlen „ab“ könnten jenen DE-Kennungen entsprechen, die heute für die verwendeten Routingnummern 86 und 87 festgelegt sind (siehe auch: <https://www.rtr.at/de/tk/InfoCDEKennungen>).

Quell-Betreiberkennzahl: Die Quell-Betreiberkennzahl „cd“ beinhaltet das Quell-Netz. Da davon auszugehen ist, dass jedes Zielnetz auch als Quellnetz agieren kann, ist hier dieselbe Zuordnung wie jene der Betreiberkennzahl zu verwenden.

Dienstekennzahl: Die Dienstekennzahl „e“ beinhaltet zusätzliche Informationen. Im Falle der Rufnummernportierung ist dies die Information, ob es sich um eine Rufnummer handelt, für die bereits ein Portier-Look-up erfolgt ist oder ob eine Ansage zu schalten ist.

Dienste-kennzahl	Bedeutung	
e		
0 bis 3	Bedeutung gemäß § 95 KEM-V 2009 Abs 9	
4	Look-up erfolgt	keine Ansage
5	Look-up erfolgt	Ansage
6	Look-up noch nicht erfolgt	keine Ansage
7	Look-up noch nicht erfolgt	Ansage
8, 9	reserviert	

Nationale Rufnummer: Dieses Feld enthält die Zielrufnummer im nationalen Format ohne das nationale Präfix (z.B. 664 1234567) mit einer maximalen Länge von 13 Ziffern.

2.2 Regelungen für die Verkehrsführung

- Das Quellnetz muss für die Verkehrsübergabe Routingnummern beginnend mit 85abcde nutzen.
- Verkehr mit ungültiger ab-, cd- oder e-Kennung ist vom Zielnetz auszulösen.
- Das Quellnetz hat sicherzustellen, dass die zu übergebende Routingnummer beginnend mit 85abcde auch bei einem möglichen Transit (Ausnahme: Numbrangeholdertransit) unverändert an das Zielnetz übergeben wird.
- Stellt ein Numbrangeholder fest, dass es sich um einen Ruf zu einer portierten Rufnummer handelt, so stellt der Numbrangeholder den Ruf an jenes Netz zu, das die Rufnummer importiert hat. Hierfür passt der Numbrangeholder die Betreiberkennzahl ab und die e-Kennung entsprechend an.
- Rufe, die einem Betreiber anders als mit der festgelegten Rufnummernstruktur zugestellt wurden, oder Rufe bei denen die e-Kennung 4 bzw. 5 beträgt (= Look-up erfolgt) und diese Nummer nicht in seinem Netz ist, sind auszulösen (Vermeidung von Kreisrouting).

2.3 Variante: Dienstekennzahl vor der Quell-Betreiberkennzahl

In dieser Variante wird lediglich die Dienstekennzahl vor der Quell-Betreiberkennzahl übermittelt. Die Bedeutung der jeweiligen Felder sowie die Regelungen für die Verkehrsführung sind ident mit dem ursprünglichen Vorschlag.

2.3.1 Nummernstruktur

Bereichs-kennzahl	Betreiber-kennzahl	Dienste-kennzahl	Quell-Betreiber-kennzahl	nationale Rufnummer
85	ab	e	cd	< NSN >

Dies hat gegenüber der in 2.1 skizzierten Variante den Vorteil, dass die Kennzahl in der Regel bei jeder Analyse der Rufnummer ausgewertet werden muss, wohingegen die Quell-Betreiberkennzahl nur bei der direkten Abrechnung relevant ist.

2.4 Einführung des neuen Routingnummern-Konzeptes

Dieses Konzept ist als Ersatz gegebenenfalls beider bestehenden Konzepte (Bereichskennzahlen 86 und 87) betreffend Portierung in Mobilnetzen sowie Festnetzen zu sehen. Eine entsprechende parallele Verwendung mit einer Übergangsfrist von einem Jahr ist vorgesehen.

Eine schnelle Einführung könnte auch ohne Novelle der KEM-V 2009 möglich sein.

3 Zusammenfassung

Das vorgestellte Routingnummern-Konzept für die (mobile) Rufnummernportierung hat zum Ziel, die Nachteile des gegenwärtig verwendeten Konzeptes zu vermeiden und eine Basis für potentielle Neueinsteiger (die vor allem im Zuge der Auflagen iZsh mit dem Merger von Hutchison und Orange zu erwarten sind) zu gewährleisten. Konkret können folgende Anforderungen abgedeckt werden:

Mobilnetze:

- a) Einschränkung der Anzahl der nutzbaren mobilen Bereichskennzahlen:

Die Einführung des Routingnummern-Konzeptes mit 85abcde erhöht die Anzahl nutzbarer mobiler Bereichskennzahlen, sodass keine Einschränkung der Anzahl besteht

- b) Einschränkung der Anzahl adressierbarer mobiler Netze:

Die Einführung des Routingnummern-Konzeptes mit 85abcde erhöht die Anzahl adressierbarer mobiler Netze von 9 auf 99.

Festnetze:

- c) Keine Übertragung der Quellnetzinformation (wodurch ein direktes Routing erschwert ist bzw. keine direkte Abrechnung möglich ist)

Die Einführung des Routingnummern-Konzeptes mit 85abcde ermöglicht die Übertragung der Quellnetzinformation (mittels der Kennung cd) und in Folge ein direktes Routing und die direkte Abrechnung auf Basis der Kenntnis über das Quellnetz.

Stellungnahmen zum vorliegenden Konsultationsdokument können bis 16.09.2013 an die RTR-GmbH (konsultationen@rtr.at) übermittelt werden.

Stellungnahmen werden – wenn nicht explizit anders angegeben – auf der Webseite der RTR-GmbH veröffentlicht.